

tion zu verständigen; es ist dem Ermessen der Steuerverwaltung überlassen, ob ein Vertreter bei der Inventarisierung mitwirkt. Abs. 3 und 4 entsprechen wörtlich Abs. 2 und 3 des geltenden Art. 101 mit der Änderung, dass – wie im gerichtlichen Einantwortungsverfahren – eine Mindestgebühr festgelegt wird. Die Mindestgebühr beträgt CHF 50.  
Abs. 5: Diese Bestimmung ist neu. Sie regelt die Auskunftspflicht Dritter im Inventarisierungsverfahren.  
Abs. 6: Die Mitteilungspflicht über das Ergebnis der Inventarisierung wird gegenüber dem bisherigen Recht ausgedehnt - und zwar auf den gesetzlichen Vertreter der Erben, die mit der Teilung des Nachlasses betraute Person sowie das Landgericht - und somit der Praxis angepasst.

#### **Zu Art. 111 - Anzeigepflicht**

Diese Bestimmung entspricht Art. 102 des geltenden Steuergesetzes, wobei sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Zudem wurde die Anzeigefrist von 14 auf 30 Tage erhöht.

### **F. Steuerforderung**

#### **Zu Art. 112 - Mithaftung**

Abs. 1 regelt die solidarische Haftung der gemeinsam veranlagten Ehegatten. Diese Haftungsregelung entspricht Art. 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 des geltenden Steuergesetzes.  
Abs. 2: Die Bestimmung, dass für Ehegatten, die getrennt veranlagt werden, die Solidarschuld entfällt, und zwar auch für alle noch offenen Steuerschulden, entspricht Art. 12 Abs. 4 Satz 3 des geltenden Steuergesetzes. Gemäss dieser Bestimmung besteht keine Solidarschuld für die Steuerschuld des anderen Ehegatten, wenn die Ehegatten getrennt veranlagt werden, sei dies weil sie in rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben oder weil sie eine getrennte Veranlagung beantragten (Art. 8 Abs. 5).  
Abs. 3: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 14 mit folgenden Änderungen:  
Bst. a: „verwaltetes Vermögen“ wurde durch „Reinvermögen“ ersetzt, da dieser Begriff gebräuchlicher ist.  
Bst. b: „reines Vermögen“ wurde durch „Reinvermögen“ ersetzt. Zudem wurde die Sitzverlegung auf das Gebiet ausserhalb des EWR und der Schweiz beschränkt. Die geltende Regelung, wonach auch bei Sitzverlegungen in den EWR eine Solidarhaftung der Organe eintreten soll, verstösst gegen das Diskriminierungsverbot gemäss EWR-Abkommen.  
Bst. d: hier wurde der Begriff „Steuerpflichtigen mit ausländischem Wohnsitz“ durch „beschränkt Steuerpflichtigen“ ersetzt.  
Bst. f des geltenden Art. 14 wurde nicht aufgenommen, da sich diese Regelung bereits aus dem obigen Abs. 1 ergibt.

#### **Zu Art. 113 - Steuernachfolge**

Diese Bestimmung entspricht Art. 15 Bst. a des geltenden Steuergesetzes.

#### **Zu Art. 114 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerforderung**

Abs. 1: Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Art. 19 Abs. 1. Sie regelt den Grundsatz, dass die Steuerforderung in dem Zeitpunkt entsteht, in welchem die steuerpflichtige Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen gegeben und der steuerpflichtige Tatbestand erfüllt ist.  
Abs. 2 bis 6 bestimmen sodann die Fälligkeit der Steuerforderung. Steuern können erst bezogen werden, wenn sie fällig sind.  
Abs. 2 regelt den Grundsatz, dass die Steuerforderung mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung fällig wird. Mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung werden fällig: die Vermögens- und Erwerbssteuer bei unselbständig Erwerbenden, die Rentnersteuer, die Widmungssteuer, die Grundstücksgewinnsteuer, sofern kein Tatbestand gemäss Abs. 4 gegeben ist, bei dem der Fälligkeitstermin abweichend geregelt ist.  
Abs. 3 enthält eine Ausnahme zu Abs. 2, nämlich in welchen Fällen die Fälligkeit nicht mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung, sondern zum allgemein festgesetzten Fälligkeitstermin entsteht.  
Neu gegenüber der geltenden Regelung ist, dass für die Vermögens- und Erwerbsteuer von selbständig Erwerbenden und für die Ertragssteuer von juristischen Personen sowie besonderen Vermögenswidmungen von der Steuerverwaltung jährlich ein allgemeiner Fälligkeitstermin festgelegt wird. Wird der Fälligkeitstermin beispielsweise auf 1. Juli festgelegt, so bedeutet dies, dass die Steuerforderung ab diesem Zeitpunkt fällig ist.  
Die heutige Regelung, dass die Steuer erst mit der Zustellung der Steuerveranlagung fällig wird, führt dazu, dass Steuerpflichtigen, die früh veranlagt werden, einen Nachteil gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen haben, die – sei es weil sie die Steuererklärung oder die erforderlichen Zusatzunterlagen später einreichen oder die Steuerverwaltung die Steuerveranlagungen aus zeitlichen Gründen noch nicht vornehmen konnte – später veranlagt werden. Diejenigen, die später veranlagt werden, können bis zu diesem Zeitpunkt über ihr Geld verfügen und dieses zinsbringend anlegen. Mit der neuen Fälligkeitsregelung soll eine Gleichschaltung der Steuerpflichtigen (der selbständig Erwerbenden sowie der juristischen Personen und Vermögenswidmungen) erfolgen.  
Bei den unselbständig Erwerbenden sowie weiteren Personen, bei denen ein Steuerabzug an der Quelle vorgenommen wird, wird darauf verzichtet, einen allgemeinen Fälligkeitstermin festzulegen, da diese Personen aufgrund des Steuerabzuges bereits einen Grossteil ihrer Steuern entrichtet haben.  
Abs. 4 enthält Ausnahmen von Abs. 2 und 3, nämlich Ausnahmen vom Grundsatz, dass die Fälligkeit bei der Zustellung der Veranlagungsverfügung beginnt (Bst. b, d, f) und Ausnahmen von der Ausnahme, dass die Fälligkeit mit dem allgemeinen Fälligkeitstermin beginnt (Bst. a, c, e).  
Gemäss Abs. 5 bleibt der in Abs. 2 bis 3 definierte Fälligkeitstermin unverändert, auch wenn in diesem Zeitpunkt lediglich eine provisorische Rechnung zugestellt worden ist. Bei der Veranlagung von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen wird es auf einen grossen Teil zutreffen, dass in dem von der Steuerverwaltung festgelegten Fälligkeitstermin die definitive Veranlagung noch nicht erfolgt ist, sondern lediglich die provisorische Veranlagung (vgl. Ausführung zu Art. 127).  
Abs. 6: Einer Sonderregelung bedarf es betreffend die Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung auf Versicherungsprämien.